

Amtliche Mitteilungen Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“

Geschäftsstelle: Hauptstraße 20, 01904 Neukirch, Tel. (03 59 51) 2 51 82, Fax (03 59 51) 2 51 89

Auswertung der Verbandsversammlung

Am 06.12.2018 fand eine öffentliche Verbandsversammlung statt. Hier wurde vor allem zu den ab 1.1.2019 geltenden Satzungen für den Bereich Abwasser beschlossen, nachdem die Aufgaben-, Vermögens- und Personalübertragung der Abwasserbeseitigung Neukirch an unseren Zweckverband im September beschlossen wurde. Außerdem stellte das beauftragte Ingenieurbüro die Entwurfsplanung zur Sanierung des Hochbehälterstandortes Waldsiedlung vor, der Bau soll im Frühsommer 2019 beginnen. Der Verbandsvorsitzende ist bevollmächtigt, den wirtschaftlichsten Bieter mit der Leitungsumlegung im Bereich „Neue Straße“ in Steinigtwolmsdorf zu beauftragen.

Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse:

26 ZV 20181206 Protokollbestätigung vom 31.07.18

Öffentlich gefasste Beschlüsse

27 ZV 20181206 Protokollbestätigung vom 15.10.18 und Ergänzung zum 13.9.18

28 ZV 20181206 Grundsatzbeschluss zur Sanierung Hochbehälter Waldsiedlung

29 ZV 20181206 Vergabevollmacht zur Leitungsumlegung „Neue Straße“

30 ZV 20181206 Klarstellung zur Personalübernahme

31 ZV 20181206 Bestellung von Frau Uta Eckstädt zur Geschäftsleiterin ab 01.01.2019

32 ZV 20181206 Abwassersatzung

33 ZV 20181206 Abwasserbeitragsatzung

34 ZV 20181206 Abwassergebührensatzung

35 ZV 20181206 Kleininleitzersatzung

Achtung! Aufgrund der nach wie vor hohen Wasserverluste speziell im Rohrnetzbereich Steinigtwolmsdorf bitten wir alle Grundstücksnutzer, uns Stellen zu melden, wo Leckagen zu vermuten sind, z.B. Wiesenstücke, die trotz der langen Trockenheit in diesem Sommer „verdächtig“ grün geblieben sind und unter denen eine Trinkwasserleitung liegt.

Neukirch, 07.12.2018

Jens Zeiler, Verbandsvorsitzender

Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (AWGebührenS)

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), § 47 (2) i.V.m. § 6 (1) und § 5 (4) Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ am 06.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt die Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit den Teilleistungen

- zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Abwassersatzung – AbwS)
- zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS)
- dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwS)

nach Maßgabe der Abwassersatzung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Als dezentrale Abwasserbeseitigung gilt:

- leitungsgebundene Abwasserentsorgung ohne Anschluss an ein zentrales Klärwerk
- Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht.

(4) Die nicht unter Abs. 3 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil – Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Bereitstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden als Einleitgebühr erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung des Abwassers abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser sowie als Grundgebühr für abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 1 wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 2 wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, sandgeschlämmte Schottertragschichten und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit (BE). Flächen werden auf volle 10 qm auf- oder abgerundet.

(3) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 3 (Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1). Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine in Satz 1 genannte Abwasseranlage entwässern.

(4) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Menge.

(5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(6) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(7) Zuzüglich zur Einleitgebühr nach Absatz 5 und 6 erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr je Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage. Anlagen sind abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen.

§ 5 Abwassermenge, Anzeigepflicht

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 als angefallene Abwassermenge:

- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch, und/ oder
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die deren Anlagen entnommene Wassermenge, und/ oder
- das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Er hat zum Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtung des öffentlichen Wasserversorgers die private Messeinrichtung abzulesen und die Messergebnisse dem Zweckverband mitzuteilen. Solange keine privaten Messeinrichtungen angebracht sind, sind die angefallenen Abwassermengen sorgfältig zu schätzen.

(3) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (§ 4 Abs. 2) mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.04. und 01.10. bestehenden Verhältnisse für das jeweils folgende Halbjahr.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 und 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsdaten schätzen. Für die Mengengebühr nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sind 33 m³/Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.

§ 6 Absetzungen

(1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen gesonderter Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Abwassersatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 7 Gebührensätze

1. Die Einleitgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) 3,72 EUR/m³.
2. Die Einleitgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserentsorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 5,65 EUR/BE und Jahr bis zum 31.12.2017,

danach

1,41 EUR/BE und Quartal.

- Die Einleitgebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) 1,41 EUR/m³.
- Sind die Anlagen im Trennsystem noch nicht hergestellt, richtet sich die Gebühr nach Abs. 2.
- Die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 entsteht sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, dass die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Soweit ohne schriftliche Bekanntgabe umgebunden wurde, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.
- Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt bei Entnahme aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 14,44 EUR/m³ wenn dieses Abwasser beim Klärwerk angeliefert wird.
- Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 18,51 EUR/m³ wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten abgeholt wird.
- Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 7 beträgt 40,00 EUR/Anlage und Jahr.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erforderlichenfalls erhoben. Die Erhebung bedarf einer satzungsrechtlichen Grundlage, welche die prozentuale Höhe der Zuschläge festlegt.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden im Einzelfall festgesetzt, wenn Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden.

§ 10 Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) oder wenn den öffentlichen Abwasseranlagen vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum entspricht dem jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Frischwasserberechnung im laufenden Jahr.

(3) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 2 zum folgenden 01.10., jeweils vom 1.10. - 31.12., 1.1. - 31.3., 1.4. - 30.6. und 01.07. - 30.09..

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 5 und 6 entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 7 zum Ende eines Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 1 und Absätze 3-7 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(7) Die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 2 sind am 15.11. eines jeden Jahres fällig für den unmittelbar davorliegenden Zeitraum der 4 Quartale vom 01.10. - 30.09.. Abweichend davon sind die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 2 für den Zeitraum 01.10.2017 - 31.03.2018 und 01.04.2018 - 30.09.2018 jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für den Zeitraum 01.10. - 31.12.2018 am 20.12.2018 zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember der auf 2018 folgenden Abrechnungsjahre sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Absatz 2 zu leisten.

(2) entfällt

(3) Den Vorauszahlungen für die auf 2018 folgenden Abrechnungsjahre ist jeweils ein Zehntel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

(4) Jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres, beginnend mit dem Zeitraum ab 01.01.2019, sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Absatz 3 zu leisten. Die Fälligkeit am 15.05. wird der unmittelbar davorliegende Zeitraum vom 01.10. - 31.03. zu Grunde gelegt, der Fälligkeit 15.05.2019 nur der Zeitraum 01.01. - 31.03.2019.

(5) Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Jahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

III. Teil – Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

Vergrößerungen oder Verkleinerungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserseitig entsorgt wird.

(2) Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten des § 20 der Abwassersatzung des Zweckverbandes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach

§ 12 Abs. 1 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Im Übrigen gilt der Ordnungswidrigkeiten-Katalog der Abwasserabgabe des Zweckverbandes.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz außer Kraft.

Neukirch, den 07.12.2018

Jens Zeiler, Verbandsvorsitzender

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (Abwassersatzung - AbWS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), § 47 (2) i.V.m. § 6 (1) und § 5 (4) Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt die Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) mit den Teilleistungen

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Lageplan 1 und 2 vom 08.05.2018),
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Lageplan 3 und 4 vom 08.05.2018) und
3. dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz anfallende Abwasser zu sammeln, dem Vorfluter oder den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Übergabeschächte und die Anschlusskanäle vom öffentlichen Kanal bis

zum Übergabeschacht. Sind keine Übergabeschächte vorhanden, gehören die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die das Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage, in der Regel einem Anschlusskanal bzw. Übergabeschacht, zuführen (Grundleitungen), weitere Revisionschächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten, Versickerungseinrichtungen, Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen sowie Abwasservorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Hebeanlagen.

(4) Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und die über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.

(6) Bei der Entwässerung eines Grundstückes über ein anderes Grundstück (Hinterlieger) sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur öffentlichen Abwasseranlage (in der Regel einem Anschlusskanal bzw. Übergabeschacht) Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage des hinter liegenden Grundstückes.

(7) Einleitungsstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 6 sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zwischen öffentlich gewidmeter Verkehrsfläche und vorderem Grundstück maßgeblich.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- oder Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke und Grundstücke, die mit einer baulichen Anlage versehen werden, sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss des Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Beispiel Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe).
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1, 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen.

(3) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(4) Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges bzw. der endgültigen Stilllegung an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1, 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, oder wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG und 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

(2) Soweit Übergabeschächte auf dem anzuschließenden Grundstück errichtet werden, sind diese entschädigungslos zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Der Anschlusskanal verbindet den öffentlichen Kanal mit der Grundstücksentwässerungsanlage, er endet in der Regel am Übergabeschacht.

Anschlusskanäle einschließlich der Übergabeschächte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Übergabeschächte sollen so dicht wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück errichtet werden. Sie müssen stets zugänglich sein, sie können auch für Mess-, Prüf- oder Kontrollzwecke genutzt werden.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle und Übergabeschächte sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

Für Flächen, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, derzeit jedoch baulich oder gewerblich nicht genutzt werden, können die Übergabeschächte sofort oder in dem Zeitpunkt errichtet werden, da eine bauliche oder gewerbliche Nutzung erfolgt. Die Beitragspflicht wird davon nicht berührt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Hinterlieger) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Alle Leitungen bis zum Übergabeschacht sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Bei Verunreinigungen und/oder Beschädigungen der öffentlichen Abwasseranlage haften alle angeschlossenen Grundstückseigentümer.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Übergabeschächte (Absätze 3 und 4) werden durch den Abwasserbeitrag nach der Abwasserbeitragsatzung abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehung der erstmaligen Abwasserbeitragspflicht neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete im Zeitpunkt des Abs. 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverband bedürfen:

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von

Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die zur öffentlichen Anlage gehörenden Übergabeschächte sind durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten regelmäßig zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen, leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen entsprechenden Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband Schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(3) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Ab-

wassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Zur Entsorgung und zur Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung erfolgt aufgrund der Kleinkläranlagenverordnung.

(6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(7) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasserabnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1, 2 Verpflichtete sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Anordnungsbefugnis

§ 20 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete dem Zweckverband anzuzeigen:

- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abwassergebührensatzung),
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der Abwassergebührensatzung)

(3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist und
- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 22 Haftung der Benutzer, Anordnungsbefugnis

(1) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
- entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
- entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
- entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
- die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
- die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
- entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

V. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Abwasserbeiträge und Abwassergebühren

Festlegungen zur Erhebung und Höhe von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren werden in gesonderten Satzungen getroffen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Der Zweckverband ist insofern Rechtsnachfolger der Gemeinde Neukirch/Lausitz.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz, außer Kraft. Neukirch, den 07.12.2018

Jens Zeiler, Vorstandsvorsitzender

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Abwasserbeitragsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (AWBeitragS)

Aufgrund der § 47 (2) i.V.m. § 6 (1) und § 5 (4) Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und § 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ am 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt die Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit den Teilleistungen

- zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Abwassersatzung – AbwS)
- zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS)
- dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwS)

nach Maßgabe der Abwassersatzung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Abwasserbeiträge** zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital.

II. Teil – Betriebskapital, Abwasserbeitrag

§ 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital **Abwasserbeiträge**. Die Abwasserbeiträge decken den Aufwand für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, sie decken auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse.

Es werden ein Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und ein Beitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag) erhoben. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsKAG kein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird wie folgt festgesetzt:

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3.866.344 EUR
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	1.615.779 EUR
3. dezentrale Abwasserbeseitigung	0 EUR

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 2 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw. des jeweiligen Ratenbeitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 sind Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die **Schmutzwasserbeseitigung** ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Geschossflächenzahl -GFZ- (§ 8).

(2) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die **Niederschlagswasserbeseitigung** ist die Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Grundflächenzahl -GRZ- (§ 15).

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Schmutzwasserbeseitigung**:

- Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Niederschlagswasserbeseitigung**:

- Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
- für alle anderen Grundstücke gelten die Absätze 1 und 2.

(4) Ist zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld ein Grundstück unvermessen (unvermessenes Grundstück), dann ist die Grundstücksfläche durch Schätzung festzustellen. Als Grundstücksfläche gilt dann die durch Schätzung festgestellte Grundstücksfläche. Wird durch amtliche Vermessung die Grundstücksfläche festgestellt, gilt als Grundstücksfläche die durch amtliche Vermessung festgestellte Grundstücksfläche.

- Schmutzwasserbeseitigung -

§ 7 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrags ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Geschossflächenzahl -GFZ- (§ 8).

§ 8 Zulässige Geschossfläche

(1) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 bis 13 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche größer 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossflächenzahl, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschossflächenzahl vor der Geschossfläche, diese vor der Baumassenzahl und diese vor der Gebäudehöhe maßgebend.

§ 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Absatz 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche an-

zuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 11 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl, einer Größe der Geschossfläche oder einer Baumassenzahl, die Höhe baulicher Anlagen aus, so ergibt sich die für das Grundstück anzuwendende Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe: durch Teilung der maximalen Gebäudehöhe durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe: das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung (SächsBO), geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen; im Übrigen gilt Abs.

(3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 und 2 unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der der festgestellten Geschosszahl zugeordneten Geschossflächenzahl des § 13.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und Sakralbauten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 9, 10 und 11 finden keine Anwendung.

(2) Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(3) Für Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 9, 10 und 11 finden keine Anwendung.

(4) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.

(5) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 und der Absätze 1, 3 und 4 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8 - 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 12 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Geschosse	Geschossflächenzahl
1. In Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,2
	bei 2	0,4
	bei 3	0,5
	bei 4	0,8
	bei 5	1,1
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten und Dorfgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,7
3. In besonderen Wohngebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,7
4. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1,0
	bei 2	1,5
	bei 3	2,0
	bei 4	2,5
	bei 5	3,0
5. In Wochenendhausgebieten	bei 1	0,2

6. Soweit in den Baugebieten nach Pkt. 1 oder 5 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt,

wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,2 erhöht.

7. Soweit in den Baugebieten nach Pkt. 2 oder 3 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt, wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,3 erhöht.

8. Soweit in dem Baugebiet nach Pkt. 4 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt, wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,5 erhöht.

(2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(3) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde zu legen; die Berechnung der GFZ folgt nach Abs. 1 und 2. Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Geschosse vorhanden oder genehmigt, als die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse, so ist diese der Berechnung der GFZ nach Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.

(4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Abs. 1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäuser gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

(5) 1. Als Geschosse nach Absatz 1 bis 4 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

2. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 5 Nr. 1 ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

3. Bei Grundstücken mit Bauwerken mit einer Geschosshöhe von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 12 entsprechend anzuwenden.

- Niederschlagswasserbeseitigung -

§ 14 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit der Grundflächenzahl - GRZ - (§ 15) vervielfacht.

§ 15 Grundflächenzahl

(1) Als Grundflächenzahl nach § 5 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

(2) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, gelten die folgenden Grundflächenzahlen:

Baugebiet	Grundflächenzahl
1. Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
2. Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO)	0,8
4. Kerngebiete	1,0
5. Sport- und Festplätze und selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	1,0
6. Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB), Grundstücke, bei denen durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken, Sakralbauten und Schwimmbädern	0,2
7. Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0

(3) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

(4) Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Grundflächenzahlen zu Grunde gelegt.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Grundfläche vorhanden oder genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 16 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Verkauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 zugrunde lagen, geändert haben,
- das unvermessene Grundstück (§ 6 Abs. 4 Satz 1) vermessen wird (§ 6 Abs. 4 Satz 3) und sich die bisherige Fläche (§ 6 Abs. 4 Satz 2) dadurch vergrößert,
- allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
- ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen der §§ 7 und 14. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Geschossflächenzahlen und Grundflächenzahlen; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 und § 13 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 entsteht eine Erstattungsspflicht, wenn die Fläche nach § 6 Abs. 3 Satz 2 unterschritten wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des II. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Beitragssatz

Die Beitragssätze betragen:

1. Schmutzwasserbeseitigung	2,12 EUR/m ² GF
2. Niederschlagswasserbeseitigung	1,85 EUR/m ² GR

§ 18 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in 3 Raten. Die Raten werden zu 50 v.H., 25 v.H., und 25 v.H. im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate erhoben. Die Beitragsschuld für die 1. Rate entsteht

- in Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
- in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrags,
- in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
- in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
- in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse.

(3) Im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 3 entsteht eine Erstattungsspflicht.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Raten des Abwasserbeitrages werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheids zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen werden gleichzeitig auf die einzelnen Raten angerechnet.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs. 1 voraussichtlichen Beitrag in Höhe von höchstens 80 v.H. erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig. Der Zweckverband kann die Ratenzahlung der Vorauszahlung entsprechend § 18 Abs. 1 zulassen. Vorauszahlungen oder Raten, die bis zur Fälligkeit der ersten Beitragsrate nach § 18 Abs. 1 nicht fällig oder nicht bezahlt worden sind, werden nicht mehr erhoben.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 4 - Beitragsschuldner - gilt entsprechend.

§ 21 Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Wohnungseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, § 16) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 22 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Beitrag
Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

III. Teil – Härtefallregelungen, Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Härtefallregelungen, Verrentung, Stundungen, Befreiungen und Teilbefreiung

(1) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitrag gemäß § 22 Abs. 4 SächsKAG in Form einer Rente gezahlt werden.

(2) Der Restbetrag nach Abs. 1 wird ein halb v.H. für jeden Monat verzinst.

(3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, auf die § 3 Abs. 1 Nr. 5 a und b SächsKAG verweist.

(4) Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages kann der Beitragsschuldner befreit bzw. teilbefreit werden, wenn ihm aus besonderen Gründen die Zahlung nicht zugemutet werden kann.

(5) Der Antrag auf Verrentung, Stundung, Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

§ 24 Anzeigepflichten

Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband auf deren Anforderung binnen eines Monats Berechnungsgrundlagen für die Berechnung des Beitrages zur Verfügung zu stellen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsdaten schätzen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers auskunftspflichtig.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig i. S. von § 124 SächsGemO oder vorsätzlich oder leichtfertig i. S. von § 6 SächsKAG entgegen § 24 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) idF. vom 03.08.1992 (BGBl. I S.1464).

§ 27 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgaben nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits erhoben wurden, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides für die 1. Rate gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragsatzung der Gemeinde Neukirch/ Lausitz außer Kraft.

Neukirch, den 07.12.2018

Jens Zeiler, Verbandsvorsitzender

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des § 47 (2) i.V.m. § 6 (1) und § 5 (4) Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), des § 4 Abs. 1 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ am 06.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabebetrag

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

Die Abgabe wird für Grundstücke auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG (Kleineinleitungen).

(2) Kleineinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird das Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht oder anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe sowie bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 v. H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit

zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 x 50 v. H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

Als jährlich eingeleitete Menge an ähnlichem Schmutzwasser gilt:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG eingeleitet wird.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt jährlich 35,79 €.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt jährlich 20,00 € ab dem Veranlagungsjahr 2012.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Wird gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen danach festgesetzt, entsteht die Abgabe-

schuld mit Bekanntgabe dieser Festsetzung.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung) außer Kraft. Neukirch/Lausitz, 07.12.2018

Jens Zeiler, Verbandsvorsitzender

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

- 22514 -

**Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Bischofswerda-RÖDERAUE**

ZBR

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bekanntmachung der Beschlüsse

der öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Mit Beschluss-Nr.: 02/02/18

hat die Verbandsversammlung die Haushaltsatzung mit Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 03/02/18

hat die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan 2019 der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu beschließen.

Krauß, Verbandsvorsitzender

- 12361 -

**WVB WASSERVERSORGUNG
BISCHOWSWERDA GMBH**

Unternehmen des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

Geänderte Öffnungszeiten

Die Kundenberatung der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, Belmsdorfer Straße 27 in 01877 Bischofswerda ist am Donnerstag, dem 27.12.2018 nur bis 16:00 Uhr geöffnet. Am 24.12. und 31.12.2018 ist unsere Dienststelle geschlossen.

Riedel, Geschäftsführer

**WITTICH
MEDIENTECHNIK**

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Bewährter Partner der
Städte und Gemeinden.**